

Vorlage Nr. 13/0306

Federf. Stadtamt: Amt für Immobilienwirtschaft

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücks- ausschuss	Stadtbaurat Martin Harter	07.05.2013	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Gentechnikfreies Gladbeck

a) Bericht der Verwaltung

b) Vorschlag gemäß § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

Hier: Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Im Umweltausschuss am 25.02.2013 wurde der Antrag der Ratsfraktion "Die Linke" zum Thema „Gentechnikfreies Gladbeck“ einvernehmlich in die übernächste Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses verwiesen.

Hintergrund des Antrages war, dass eine Reihe von Kommunen und Regionen in der Bundesrepublik Deutschland sich als gentechnikfrei bezeichnen, indem sie sich verpflichten, die Verwendung gentechnisch veränderter Pflanzen und gentechnisch veränderten Saatgutes nicht einzusetzen. Es wurde vorgeschlagen, in neu abzuschließenden Pachtverträgen über städtische land- und forstwirtschaftliche Flächen eine Ausschlussklausel für den Einsatz von Gentechnik einzuführen.

Das EU-Gentechnikrecht beruht u.a. auf folgenden Verordnungen und Richtlinien:

- EU-Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EE),
- EU-Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (1829/2003/IG),
- EU-Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organismen (1830/2003/IG).

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Auf nationaler Ebene wurde das EU-Recht wie folgt umgesetzt:

- Deutsches Gentechnikgesetz - Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066, zuletzt geändert am 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934),
- Verordnung zur „Guten fachlichen Praxis“.

Darüber hinaus gibt es seit Anfang 2005 in Deutschland ein öffentlich zugängliches Standortregister. Darin sind alle Flächen verzeichnet, auf denen gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut und freigesetzt werden.

Als Teil des neuen Gentechnikgesetzes ist am 01. Mai 2008 auch die neue Lebensmittel- und Lebensmittelzutatenverordnung in Kraft getreten. Sie legt fest, wann Produkte das Label „Ohne Gentechnik“ tragen dürfen.

Im November 2010 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass das Gentechnikgesetz verfassungskonform ist. Der 1. Senat bestätigte sowohl das Standortregister zur Kennzeichnung von Gentechnik-Feldern als auch die weitgehende finanzielle Haftung der Gentechnikbauern, falls die Ernte von Nachbargrundstücken verunreinigt wird. Die Karlsruher Richter gingen sogar dahin, dass der Staat seine im Grundgesetz verankerte Schutzpflicht für Natur und Umwelt sogar verletzen könnte, wenn er den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen nicht ausreichend kontrolliert.

Ohne im Einzelnen auf die vielen Facetten der Gentechnik (Pro und Contra) einzugehen, zur Praxis folgende Hinweise:

Landwirte, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen wollen, müssen ihre Nachbarn spätestens drei Monate vor der Aussaat darüber informieren. Als Nachbar gilt, wer eine Fläche in einem bestimmten Abstand zum Rand des Feldes bewirtschaftet. Zwischen einem mit gentechnisch veränderten Mais bestellten Feld und einem konventionellen müssen beispielsweise 150 Meter liegen. Wer gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen will, muss sich spätestens drei Monate vor der Aussaat auch bei der zuständigen Landesbehörde erkundigen, ob Konflikte mit Naturschutzauflagen zu erwarten sind.

In Gladbeck und den Nachbarstädten sind bislang keine Flächen im Standortverzeichnis registriert.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und auf die Bilanz:

keine

Ergebniswirksame Auswirkungen

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
Jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

Finanzielle Auswirkungen

(Investiver Finanzplan)

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Bilanzielle Auswirkungen

Aktiva	€
Grundstücke	
Liquide Mittel	

Passiva	€
Eigenkapital	

Beschlussentwurf:

In den neu abzuschließenden Pachtverträgen über städtische land- und forstwirtschaftliche Flächen wird eine Ausschluss-Klausel für den Einsatz der Agro-Gentechnik eingeführt. Pächtern wird es untersagt, gentechnisch verändertes Saat- und/oder Pflanzengut zu verwenden. Die Ausschluss-Klausel bezieht sich auf alle Kulturen.

Auslaufende Pachtverträge müssen im Rahmen ihrer Erneuerung an den obigen Standard angeglichen werden.

Der Passus, der in den Pachtverträgen eingefügt wird, lautet:

„Dem Pächter ist es untersagt, gentechnisch verändertes Saat- und/oder Pflanzengut jeglicher Kultur zu verwenden.“

Der Bürgermeister
I.V.

- Harter -
Stadtbaurat

In der Sitzung des

X Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am 02.07.2013 (öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: